

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Eutin

III. Band Ausgegeben am 31. Dezember 1964 11. Stück, Teil A

Inhalt:

	Seite
Nachtrag-Haushalt 1963 und Voranschlag 1964	106
Vereinbarung mit dem Land Schleswig-Holstein, betr.: Religionsgespräche	109
Änderung der Reisekostenverordnung vom 1. Juli 1964	115
Berichtigung	116

Kirchengesetz
über den durch Nachtrag ergänzten Haushaltsvoranschlag
für das Rechnungsjahr 1963 und den Haushaltsvoranschlag
für das Rechnungsjahr 1964

Die Gesetzgebende Versammlung hat nach Anhörung des Synodalausschusses beschlossen:

1. Der Haushaltsvoranschlag für das Rechnungsjahr 1963 (1. Januar 1963 — 31. Dezember 1963) wird durch einen Nachtrag ergänzt und

in Einnahme auf 3 496 043,— DM
in Ausgabe auf 3 496 043,— DM

festgesetzt. Der Haushaltsvoranschlag für 1963 ist — wie aus der Anlage 1 ersichtlich — neu aufgeteilt.

2. Der für das Rechnungsjahr 1964 (1. Januar 1964 — 31. Dezember 1964 vorgelegte Voranschlag wird genehmigt. Er beträgt:

in Einnahme 3 564 360,— DM
in Ausgabe 3 564 360,— DM

Die Aufteilung des Haushaltsvoranschlages für 1964 ergibt sich aus der Anlage 2.

Die in dem Haushaltsplan für 1963 und im Voranschlag für 1964 in Ansatz gebrachten Beträge sind innerhalb der einzelnen Kapitel deckungsfähig.

Das vorstehende, von der Gesetzgebenden Versammlung der Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Eutin am 27. Januar 1964 beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Eutin, den 30. Januar 1964

Der Landeskirchenrat
Kieckbusch

Haushaltsvoranschlag einschl. Nachträge
der Ev.-Luth. Landeskirche Eutin für die Zeit
vom 1. Januar 1963 bis 31. Dezember 1963

A. Einnahmen:

		DM
Kapitel 1	Aus Vermögen	11 582,—
3	Staatsleistungen	176 964,—
4	Pachterträge aus Landbesitz der Kirchengemeinden und Naturalien	34 000,—
5	Erstattung für die Besoldung der Ostpfarrer	76 780,—
6	Kirchensteuern	3 184 400,—
7	Aus Mitteln, Kollekten	2 403,—
8	Aus Grundstücken, Dienst- und Mietwohnungen	6 569,—
9	Aus Wirtschaftsbetrieb des landesk. Jugendheim	415,—
14	Verschiedene Einnahmen	100,—
15	Abwicklung der Vorjahre	2 803,—
		Sa.: 3 496 043,—
		Sa.: 3 496 043,—

B. Ausgaben:

Kapitel 1	Kirchliche Körperschaften	16 410,—
2	Umlagen	77 132,—
3	Landeskirchliche Verwaltung	222 047,—
4	Personalverwaltung für Pastoren und deren Hinterbliebene	620 830,—
5	Unterstützung an ostvertriebene Pastoren und deren Hinterbliebene	105 500,—
6	Kirchensteuern	797 975,—
7	Innerkirchliche Arbeit	143 328,—
8	Grundstücke, Dienst- und Mietwohnungen	209 305,—
9	Zinsen und Schuldentilgung	44 500,—
10	Zuschüsse und Beihilfen an Kirchengemeinden	1 240 978,—
11	Außerordentliche Schuldentilgung	—,—
12	Holzdeputate	11 456,—
13	Rücklagen	3 182,—
14	Verfüungsmittel	3 400,—
15	Abwicklung der Vorjahre	—,—
		Sa.: 3 496 043,—
		Sa.: 3 496 043,—

Haushaltsvoranschlag
der Ev.-Luth. Landeskirche Eutin für die Zeit
vom 1. Januar 1964 bis 31. Dezember 1964

A. Einnahmen:

		DM
Kapitel 1	Aus Vermögen	11 500,—
3	Staatsleistungen	176 964,—
4	Pachterträge aus Landbesitz der Kirchengemeinden und Naturalien	34 000,—
5	Erstattung für die Besoldung der Ostpfarrer	76 780,—
6	Kirchensteuern	3 255 000,—
7	Aus Mitteln der Kollekten	2 420,—
8	Aus Grundstücken, Dienst- und Mietwohnungen	6 596,—
9	Aus Wirtschaftsbetrieb des landk. Jugendheim	1 000,—
14	Verschiedene Einnahmen	100,—
15	Abwicklung der Vorjahre	—,—
	Sa.:	3 564 360,—

B. Ausgaben:

Kapitel 1	Kirchliche Körperschaften	22 600,—
2	Umlagen	89 123,—
3	Landeskirchliche Verwaltung	236 650,—
4	Personalverwaltung für Pastoren und deren Hinterbliebene	695 000,—
5	Unterstützung an ostvertriebene Pastoren und deren Hinterbliebene	113 000,—
6	Kirchensteuern	815 450,—
7	Innerkirchliche Arbeit	175 800,—
8	Grundstücke, Dienst- und Mietwohnungen	13 625,—
9	Zinsen und Schuldentilgung	44 500,—
10	Zuschüsse und Beihilfen an Kirchengemeinden	1 239 756,—
11	Außerordentliche Schuldentilgung	100 000,—
12	Holzdeputate	11 456,—
13	Rücklagen	3 200,—
14	Verfügungsmittel	4 200,—
15	Abwicklung der Vorjahre	—,—
	Sa.:	3 564 360,—

Vereinbarung

zwischen dem Land Schleswig-Holstein, gesetzlich vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Kultusminister, einerseits und

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, vertreten durch ihre Kirchenleitung, sowie der Ev.-Luth. Landeskirche Eutin, vertreten durch ihren Landeskirchenrat, und die Ev.-Luth. Kirche in Lübeck, vertreten durch ihre Kirchenleitung,

andererseits

besteht Übereinstimmung darüber, daß der Religionsunterricht nach Art. 7, Abs. 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und nach Art. 6, Abs. 3 des Vertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein (Staatskirchenvertrag) vom 23. April 1957 (GVOBl. Schl.-H. S. 73) ordentliches Lehrfach an öffentlichen Schulen ist mit dem Recht der Einsichtnahme gem. Art. 6, Abs. 5 a. a. O. Über die Durchführung des Religionsunterrichts an den Berufsschulen in Schleswig-Holstein wird zwischen ihnen folgendes vereinbart:

1. Religionsgespräche

Der Religionsunterricht wird an den Berufsschulen in Form von Religionsgesprächen durchgeführt. In den gewerblichen, kaufmännischen, hauswirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Berufsschulen entfällt alle vier Wochen eine Unterrichtsstunde auf Religion¹⁾.

2. Lehrkräfte

1. Mit der Durchführung von Religionsgesprächen können nur solche Lehrkräfte beauftragt werden, die die Lehrbefähigung für Religion gem. Art. 5, Abs. 3 und 4 des Staatskirchenvertrages besitzen.

2. Stehen dem Land für die Durchführung der Religionsgespräche eigene Lehrkräfte mit Lehrbefähigung (Abs. 1) nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung, so kann das Land geeignete Lehrkräfte von den Kirchen anfordern.

3. Die von den Kirchen benannten Lehrkräfte (mit Ausnahme der in Nr. 3, Abs. 3 genannten Lehrkräfte) werden durch den zuständigen Schulleiter mit der Durchführung der Religionsgespräche beauftragt. Der Lehrauftrag endet

- a) mit Ablauf der Zeit, für die er erteilt ist,
- b) durch Kündigung, wenn der Lehrauftrag unbefristet erteilt ist,
- c) durch Widerruf, wenn sich aus der Person der Lehrkraft oder ihrer Unterrichtstätigkeit schwerwiegende Bedenken gegen ihre weitere Verwendung ergeben.

Die Kündigung (b) soll nur mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Schuljahres erfolgen. Vor dem Widerruf (c) ist die Kirche zu hören.

¹⁾ Vergleiche Erlaß des Kultusministers über das Ausmaß des Berufsschulunterrichts vom 1. Juni 1959 (NBl. Schl.-H. Schulw. S. 167).

4. Die Schulleiter haben bei der Festlegung des Stundenplanes für Religionsgespräche auf die berechtigten Wünsche der Kirche Rücksicht zu nehmen, wenn die Lehrkraft nicht ausschließlich im Berufsschuldienst tätig ist.

5. Im Rahmen ihrer Tätigkeit an den Berufsschulen unterstehen die Lehrkräfte der Kirchen der staatlichen Schulaufsicht. Sie haben alle zur Regelung des Dienstes in der Schule ergangenen Bestimmungen zu beachten und sind verpflichtet, an den Schul- und Klassenkonferenzen teilzunehmen²⁾.

6. Die Schulleiter sorgen in geeigneter Weise dafür, daß die ordnungsmäßige Durchführung des Unterrichts gewährleistet ist.

7. Die regelmäßige Pflichtstundenzahl wird für Lehrkräfte, die nur Religionsgespräche durchführen, ohne Rücksicht auf ihr Lebensalter auf 25 Wochenstunden festgesetzt.

3. Persönliche Kosten

1. Die persönlichen Kosten für die von den Kirchen zur Verfügung gestellten Lehrkräfte trägt das Land.

2. Für diejenigen Lehrkräfte, die die Religionsgespräche im Rahmen ihres Dienstverhältnisses zur Kirche durchführen, erstattet das Land den Kirchen die persönlichen Kosten nach Maßgabe der Nr. 4 auf Grund einer dem Kultusministerium über die gemeinsame Geschäftsstelle der ev. Landeskirchen in Schleswig-Holstein einzureichenden Nachweisung, aus der sich die erforderlichen Merkmale (erteilte Unterrichtsstunden, Besoldungs- und Vergütungsmerkmale usw.) ergeben müssen, vierteljährlich nachträglich.

3. Mit denjenigen Lehrkräften, die nebenamtlich mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Pflichtstundenzahl (Nr. 2, Abs. 7) an Berufsschulen tätig werden, schließt das Land einen Dienstvertrag. Diese Lehrkräfte entschädigt das Land nach den jeweils geltenden Bestimmungen für stundenweise beschäftigte Lehrkräfte³⁾. Vor einer fristlosen Kündigung aus wichtigem Grunde ist die Kirche zu hören.

4. Reisekosten zahlt das Land den Lehrkräften der Kirchen nach den für Lehrer an Berufsschulen geltenden Bestimmungen⁴⁾.

4. Kostenerstattung

1. Das Land erstattet den Kirchen für die in Nr. 3, Abs. 2 genannten Lehrkräfte
a) Dienstbezüge einschl. der Versorgungskassenbeiträge oder Vergütungen einschl. der Arbeitgeberanteile zu den Sozialversicherungsbeiträgen und der Zusatzversicherung (Abs. 2),

²⁾ Die Kirchen sind für die gesundheitliche Überwachung ihrer Lehrkräfte auf Grund des § 47, Abs. 1 des Bundes-Seuchengesetzes vom 18. Juli 1961 (BGBl. I S. 1012) zuständig.

³⁾ z. Z. gilt der Erlaß über stundenweise beschäftigte Lehrkräfte vom 11. 6. 1957 i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. 1. 1961 (NBl. KM. Schl.-H. S. 15) und des Erlasses vom 1. 11. 1961 (NBl. KM. Schl.-H. S. 329).

⁴⁾ z. Z. gilt der Erlaß über Reisekosten der Lehrer, die an mehreren Schulorten unterrichten müssen, vom 4. 10. 1958 (NBl. Schl.-H. Schulw. S. 225) und der Erlaß über Reisekosten der Lehrer an berufsbildenden Schulen vom 21. 12. 1957 (NBl. Schl.-H. Schulw. 1958 S. 13).

Religionsgespräche an Berufsschulen
Erlaß des Kultusministers vom 18. September 1963
— V 3a — d 17 — 858/63

An

die Kreise und kreisfreien Städte
 die Leiter der Berufsschulen

Zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den Ev.-Luth. Kirchen in Schleswig-Holstein ist eine Vereinbarung über die Durchführung der Religionsgespräche an Berufsschulen getroffen worden, die ich als Anlage 1 zu diesem Erlaß bekanntgebe. Für die Durchführung der Vereinbarung bestimme ich folgendes

1. zu Nr. 2

- a) Die Schulleiter der Berufsschulen setzen sich wie bisher grundsätzlich mit den örtlich zuständigen Kirchen wegen der Benennung geeigneter Lehrkräfte der Kirche für Religionsgespräche in Verbindung, wenn an der eigenen Schule für die Durchführung der Religionsgespräche Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für Religion nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen oder Volks- und Mittelschullehrer oder Studienräte mit der Fakultas für Religion nicht gewonnen werden können.
- b) Die von der Kirche benannten Lehrkräfte, die die Religionsgespräche im Rahmen ihres Dienstverhältnisses zur Kirche durchführen, d. h. im Rahmen ihres wöchentlichen von der Kirche festgesetzten Arbeitsmaßes, erhalten vom Schulleiter der Berufsschule in meinem Auftrag einen Lehrauftrag nach dem Muster der Anlage 2.
 Je eine Durchschrift des Lehrauftrages ist dem Landeskirchenamt in Kiel und mir zu übersenden.
- c) Von den Bediensteten der Kirche, die von ihr als nebenamtliche Lehrkräfte für Religionsgespräche benannt werden, sind mir die vorbereiteten Dienstverträge wie für die übrigen stundenweise beschäftigten Lehrkräfte vorzulegen. Vergleiche den geltenden Erlaß über die stundenweise beschäftigten Lehrkräfte. Der Vergütungssatz wird hier eingesetzt. In dem Begleitbericht ist anzugeben, daß die Kirche die Nebentätigkeit genehmigt hat und daß der Betreffende frei von ansteckenden Krankheiten ist. Weitere Unterlagen sind dem Dienstvertrag nicht beizufügen.
- d) Hauptamtliche Volks- und Mittelschullehrer oder Studienräte mit Fakultas für Religion, die nebenamtlich für Religionsgespräche an Berufsschulen gewonnen werden, erhalten einen Lehrauftrag nach dem bisher üblichen Muster für den Unterricht in der Berufsschule.
- e) Im Ruhestand befindliche Volks- und Mittelschullehrer oder Gewerbeerlehrer sowie Studienräte mit der Fakultas für Religion, die ausnahmsweise für Religionsgespräche an Berufsschulen gewonnen werden, sei es durch die Schule oder auch durch die Kirche, erhalten einen Dienstauftrag.

2. zu Nr. 3

Die Mittel für die Durchführung von Religionsgesprächen an Berufsschulen sind im Haushalt des Landes nicht beim Tit. 07—07—104a, sondern beim Tit. 07—07—112 ausgebracht.

Für die unter 1, Buchstabe c—e, genannten stundenweise beschäftigten Lehrkräfte sind besondere Übersichten nach dem üblichen Muster aufzustellen und mir davon eine Durchschrift zuzuleiten. Für die Fertigung der Zahlungsunterlagen gilt Nr. 11 des Erlasses über stundenweise beschäftigte Lehrkräfte vom 5. Januar 1961 — NBl. KM. Schl.-H. S. 15 —. Die Buchungsstelle ist Titel 07—07—112. Es müssen folglich besondere Ausgabeanweisungen gefertigt werden. Ich bitte die Schulleiter, mir bis zum 10. 10. 1963 anzugeben, welcher Betrag voraussichtlich in der Zeit vom 1. 7. 1963 bis 31. 12. 1963 für diese stundenweise beschäftigten Lehrkräfte ausgegeben wird, damit den Landesbezirkskassen entsprechende Haushaltsmittel zugewiesen werden können.

Fehlanzeige ist erforderlich.

In Vertretung
gez. Kock

Vorstehend wird die zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein getroffene Vereinbarung über die Durchführung des Religionsunterrichts an den Berufsschulen in Schleswig-Holstein sowie der Ausführungserlaß des Herrn Kultusministers des Landes Schleswig-Holstein vom 18. September 1963 — V 3 a — d 17 — 858/63 — wird hiermit veröffentlicht.

Eutin, den 31. Dezember 1964

Der Landeskirchenrat

Kieckbusch

**Gemeinsame Erklärung
des Landes Schleswig-Holstein
und der evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein
über das geltende Kirchenrecht.**

Das Land Schleswig-Holstein, gesetzlich vertreten durch den Ministerpräsidenten dieser vertreten durch den Kultusminister, und die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins, die Evangelisch-lutherische Kirche in Lübeck und die evangelisch-lutherische Landeskirche Eutin, diese vertreten durch das Landeskirchenamt in Kiel als gemeinsame Geschäftsstelle der evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein geben zur Ausführung des Art. 29, Abs. 2 des Vertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein vom 23. April 1957 und zur Ausführung des § 20 der Zusatzvereinbarung zum Vertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein vom 23. April 1957 (GVBl. Schl.-H. S. 73 ff.)

in beiderseitigem Einvernehmen bekannt:

Durch das Gesetz über die Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts vom 4. April 1961 (GVOBl. Schl.-H. S. 47) und durch das Gesetz über den Abschluß der Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts vom 5. Oktober 1963 (GVOBl. Schl.-H. S. 117) sind auch die dem Staatskirchenvertrag entgegenstehenden Vorschriften erfaßt, die mit dem Inkrafttreten des Staatskirchenvertrages außer Kraft getreten sind. Die Bestimmungen, die nicht in der Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts genannt sind, sind durch den Staatskirchenvertrag bzw. durch das Abschlußgesetz außer Kraft getreten, soweit sie nicht gemäß § 3, Abs. 3 des Gesetzes vom 4. April 1961 anwendbar bleiben.

Diese Vereinbarung wird
im Amtsblatt für Schleswig-Holstein,
im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt für die Evangelisch-Lutherische
Landeskirche Schleswig-Holsteins,
im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck und
im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt für die evangelisch-lutherische
Landeskirche Eutin bekanntgegeben.

Kiel, den 17. Oktober 1963

Der Kultusminister
gez. Osterloh

Kiel, den 2. November 1963

Gemeinsame Geschäftsstelle
der evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein
gez. Dr. Epha

Die vorstehende »Gemeinsame Erklärung des Landes Schleswig-Holstein und der evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein über das geltende Kirchenrecht« wird hiermit bekanntgegeben.

Eutin, den 1. Oktober 1964

Der Landeskirchenrat
Kieckbusch

Änderung der Reisekostenverordnung (GVOBl. III S. 83)

Die Reisekosten und Tagegelder sind mit Wirkung vom 1. Juli 1964 ab in Angleichung an die staatliche Regelung wie folgt neu festgesetzt:

1. Tagegelder bei eintägigen Reisen

Abwesenheit:	bis 6 Std.	6—8 Std.	8—12 Std.	ü. 12 Std.	Übernachtg.	Beschäftg. Tagegeld	
							Tag u. Nacht

2. Tagegelder bei mehrtägigen Reisen

Beginn:	a)	a. 18—24 Uhr	16—17.59	12—15.59	0.01—11.59	v. 3 Uhr		
Ende:	b)	0.01— 6 Uhr	6.01—8.00	8.01—12	12.01—24.00	n. 2 Uhr	led.	verh.
Reisek.-Stufe für			0,3	0,5	voll	—		
I b (LKR)		3.—	6.60	11.—	22.—	20.—	7.50	14.—
II A 11—15 BAT I—IVa		—	5.70	9.50	19.—	16.—	7.—	12.—
III A 8—10 BAT IVb—V		—	4.50	7.50	15.—	14.—	6.50	11.—
IV u. V A 1—7 BAT VI—X u. Arbeiter		—	4.20	7.—	14.—	12.—	6.—	10.—

Anmerkung:

Bei Berechnung der Reisekosten werden die Bestimmungen des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten v. 15. 12. 33 u. ff. angewandt. Für Antritt und Ende gelten grundsätzlich fahrplanmäßige Zeiten, auch wenn die Reise mit dem PKW ausgeführt worden ist. Für Reisen **nach außerhalb der Landeskirche** (mit Ausnahme in die Stadt Lübeck und nach Plön-Koppelsberg) sind die Tabellensätze der Bundesbahn nach bahnamtlichen Kilometern anzuwenden. Dabei können die Entfernungen vom Wohnort zum Einsteigebahnhof sowie vom Zielbahnhof zum Dienstort als PKW-km nach den KFZ-Bestimmungen vom 29. 3. 55 (GVOBl. Band III Seite 6) für PKW-Dienstreisen **innerhalb der Landeskirche** in Ansatz gebracht werden.

Wird bei Teilnahme an Tagungen die Unterkunft und Verpflegung durch **Tagungsbeitrag pauschal** abgegolten, so wird dieser Beitrag voll erstattet und ein Tage- und Übernachtungsgeld von 25 % gewährt.

Unter **Zu- und Abgang** fallen nicht die Fahrtauslagen für die Wege vom Hotel zum Dienstlokal und zurück. Diese Auslagen sind aus dem Tagegeld zu bestreiten. Die Benutzung einer Taxe muß begründet und belegt werden.

Dienstreisende, die **nicht im Dienstverhältnis der Kirche** stehen, erhalten anstatt Tagegeld nur die tatsächlichen Auslagen für Verpflegung und Unterkunft, sofern von der entsendenden Dienststelle keine besondere Anordnung getroffen worden ist.

Ein Beschäftigungstagegeld wird bei auswärtiger Beschäftigung (Jugendfahrten, Zelt- und Jugendlager) für Beschäftigte der Landeskirche oder Kirchengemeinden vom 9. Tage an gewährt.

Bei freier Verpflegung und Unterkunft sind zu berechnen:

1. Tag als Reisetag	100 % des Tagegeldes
1. Nacht	25 %
2. — 8. Tag sowie	
2. — 8. Nacht	25 %
ab 9. Tag mit jeweils	
nachfolgender Nacht	25 % des Beschäftigungsgeldes

Für den Heimreisetag sind volle Tagegelder zu berechnen, wie sie aus der Tabelle ersichtlich sind.

Eutin, am 1. November 1964

Der Landeskirchenrat

Berichtigung

Band III, S. 103

zu der Überschrift: Änderung der Verordnung über die Abhaltung der zweiten theologischen Prüfung vom 19. Mai 1953 muß es heißen:

vom 19. März 1963

Bitte um handschriftliche Änderung.